

Bescheid

I. Spruch

Über Antrag der **FASHION TV Programmgesellschaft mbH** (FN 222437 p beim HG Wien), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 13.06.2012, KOA 2.135/12-011, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 08.11.2012, KOA 2.150/12-010, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Fashion TV“ über den Satelliten EUTELSAT Hot Bird 13A, 13° Ost, Polarisation horizontal, Transponder 115, Frequenz 10,815 MHz, wird gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, die Änderung der Verbreitung des Programms dahingehend genehmigt, dass das Programm nunmehr sowohl in SD als auch in HD und über den Satelliten EUTELSAT Hot Bird 13D, 13° Ost, Polarisation horizontal, Transponder 117, Frequenz 10.853 MHz, verbreitet wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 12.03.2014, bei der KommAustria am 13.03.2014 eingelangt, zeigte die FASHION TV Programmgesellschaft mbH die Änderung der Ausstrahlung ihres Programmes „Fashion TV“ dahingehend an, dass dieses nunmehr sowohl im SD- als auch im HD-Signal verbreitet und über den Satelliten Hot-Bird 13 (13° Ost, Polarisation horizontal, Transponder 117, Frequenz 10853.44 MHz) ausgestrahlt werde und beantragte die Änderung ihrer Zulassung in diesem Sinn.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Zur Antragstellerin:

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die FASHION TV Programmgesellschaft mbH ist eine zu FN 222437 p beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafter und –geschäftsführer ist der österreichische Staatsbürger Gabriel Lisowsky.

Es bestehen keine weiteren Verbindungen zu in Österreich niedergelassenen Unternehmen im Medienbereich, ebenso bestehen keine Treuhandverhältnisse.

Programm und Verbreitung:

Die FASHION TV Programmgesellschaft mbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 13.06.2012, KOA 2.135/12-011, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 08.11.2012, KOA 2.150/12-010, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten EUTELSAT Hot Bird 13A, 13° Ost, Polarisation horizontal, Transponder 115, Frequenz 10,815 MHz, verbreiteten Fernsehprogramms namens „Fashion TV“ für die Dauer von zehn Jahren beginnend mit 17.06.2012.

Laut Zulassungsbescheid vom 13.06.2012 (in Verbindung mit dem Änderungsbescheid vom 08.11.2012) handelt es sich bei dem Programm um ein reines Mode-Spartenprogramm, das unter dem Programmnamen „Fashion TV“ täglich von 00:00 bis 24:00 Uhr verbreitet wird. Neben Sendungen zum Thema Mode werden Aufzeichnungen von Modeschauen gezeigt.

Beantragte Änderungen:

Mit Schreiben vom 12.03.2014 hat die FASHION TV Programmgesellschaft mbH angezeigt, dass sie ihr Programm nunmehr über eine andere Satelliten-Übertragungskapazität als bisher und sowohl im SD- als auch im HD-Signal verbreitet.

Das Programm „Fashion TV“ wird somit nunmehr (in SD und HD) über den Satelliten EUTELSAT Hot Bird 13D, 13° Ost, Polarisation horizontal, Transponder 117, Frequenz 10.853 MHz ausgestrahlt.

Vertragliche Grundlage der Ausstrahlung ist die der Anzeige angeschlossene Vereinbarung zwischen der Fashion TV BVI Ltd. und der Satlink Communications Ltd. vom 15.01.2014. Die Abwicklung der Ausstrahlung des Fernsehprogramms „Fashion TV“ obliegt der F.TV Programmgesellschaft mbH, einer zu FN 72268 b beim HG Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Alleingesellschafterin die FASHION TV HOLDING LTD. ist. Gemäß einer Vereinbarung zwischen der F.TV Programmgesellschaft mbH mit der Fashion TV BVI Ltd. übernimmt die Fashion TV BVI Ltd. für die F.TV Programmgesellschaft mbH die Satellitenausstrahlung des Programms „Fashion TV“ über die von Satlink zugewiesene Frequenz.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur FASHION TV Programmgesellschaft mbH, zu ihrer bestehenden Zulassung als Satellitenfernsehveranstalterin und zur Übertragung der operativen Abwicklung des Programms an die F.TV Programmgesellschaft mbH ergeben sich aus den zitierten Bescheiden der KommAustria. Die exakte Bezeichnung der Satelliten-Übertragungskapazität beruht auf der Einsichtnahme in die Programmsuche auf der Website <http://www.eutelsat.com> durch die KommAustria. Die übrigen Feststellungen beruhen auf den nachvollziehbaren Angaben der FASHION TV Programmgesellschaft mbH in ihrem Schreiben an die KommAustria vom 12.03.2014 sowie auf dem diesem Schreiben beiliegenden, zwischen der Fashion TV BVI Ltd. und der Satlink Communications Ltd. abgeschlossenen Vertrag vom 15.01.2014.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen

§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgattung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Demnach hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen gemäß § 6 AMD-G bestimmte wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Damit soll gewährleistet werden, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G gewährleistet ist.

Im gegenständlichen Fall zeigt die FASHION TV Programmgesellschaft mbH einerseits an, dass ihr Programm nunmehr auch in HD verbreitet wird, und andererseits, dass die Ausstrahlung (sowohl des SD- als auch des HD-Signals) nunmehr über eine andere Satelliten-Übertragungskapazität als bisher erfolgt, und beantragt eine entsprechende Änderung ihrer bestehenden Zulassung.

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht kein Zweifel. Aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs kann nicht in Zweifel gezogen werden, dass bei der Antragstellerin die organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen auch für die nunmehrige HD-Verbreitung des Programms vorliegen. Hinsichtlich der nunmehrigen Ausstrahlung über eine andere Satelliten-Übertragungskapazität wurde eine Verbreitungsvereinbarung mit einem Satellitenbetreiber vorgelegt. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 9. Abschnittes des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken, zumal keine programmlichen Änderungen angezeigt wurden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria

einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013, keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 26. März 2014
Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

FASHION TV Programmgesellschaft mbH, z.Hd. Charim, Steiner & Hofstetter Rechtsanwälte, Wasagasse 4, 1090 Wien, **per RSb**